

Jugendordnung

der Sportjugend HSK im KreisSportBund HSK e.V.

beschlossen vom Kreis-Jugendtag am 24.03.2014,

bestätigt von der Mitgliederversammlung des KreisSportBund HSK am XX.XX.2014

INHALT

§ 1 NAME UND RECHTLICHE STELLUNG

§ 2 GRUNDSÄTZE

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

§ 4 ORGANE

§ 5 DER KREIS-JUGENDTAG

§ 6 DER KREIS-JUGENDAUSSCHUSS

§ 7 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

§ 8 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG

§ 1 NAME UND RECHTLICHE STELLUNG

- (1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des KreisSportBundes HSK e.V. bilden die Sportjugend Hochsauerlandkreis (Sportjugend HSK). Sie vertritt alle jungen Menschen der Mitgliedsvereine des KreisSportBundes, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die Sportjugend HSK ist die Jugendorganisation des KreisSportBundes HSK e.V. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (3) Die Sportjugend HSK ist steuerrechtlich unselbstständig.
- (4) Die Sportjugend HSK führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KreisSportBundes HSK e.V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel der Sportjugend NRW und des KreisSportBundes HSK zuständig. Sie ist in diesem Zuge eine Untergliederung des KreisSportBundes HSK und unterliegt der Satzung des Kreissportbundes HSK e.V, dieses gilt insbesondere für die Erstellung der Verwendungsnachweise, bei denen ihr eine Mitwirkung zusteht, unter Beachtung der Vorschrift des § 26 BGB.

§ 2 GRUNDSÄTZE

- (1) Die Sportjugend HSK bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen, sozialen sowie rechtsstaatlichen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Sportjugend HSK ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (3) Die Sportjugend HSK setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fairplay und Respekt ein.
- (4) Die Sportjugend HSK ist Mitglied der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V..

§ 3 ZIELE und AUFGABEN

- (1) Die Sportjugend HSK fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des KreisSportBundes HSK e.V.
- (2) Die Sportjugend HSK engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung (nach Vorgaben der Sportjugend ,NRW). Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die Sportjugend HSK in folgenden Handlungsfeldern:

Kinder- und Jugendverbandsarbeit

- Kinder- und Jugendpolitik
- Partizipation und ehrenamtliches Engagement
- Mitgliederentwicklung (Verbände und Bünde)
- Jugenderholung

Kinder- und Jugendsportentwicklung

- Zusammenarbeit Sportverein-Kita/Tagespflege
- Zusammenarbeit Sportverein - Schule
- Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein
- Kinder- und Jugendbildung

(3) Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder kann die Sportjugend HSK in folgende Aufgaben des Kreissportbundes HSK eingebunden werden:

- Interessensvertretung
- Qualifizierung
- Betreuung/Service Jugenden der Mitgliedsvereine
- Konzeptentwicklung
- Fördermittelverwaltung
- Steuerung von Koordinierungssystemen
- Maßnahmen zur Integration und Inklusion durch Sport
- Gewaltprävention und Kinder- und Jugendschutz im Sport
- Maßnahmen zur Gesundheitsprävention
- MIKE- Sportabzeichen für Kinder bis 6 Jahre
- Sportmotorischer Test in den Grundschulen unter Beachtung auch schulpolitischer Vorgaben
- Trends im Sport
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperationen/Netzwerke

§ 4 ORGANE

Organe der Sportjugend HSK sind:

1. der Kreis-Jugendtag
2. der Kreis-Jugendausschuss

§ 5 DER KREIS-JUGENDTAG

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Kreis-Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend HSK.
- (2) Der Kreis-Jugendtag besteht aus den Jugend-Vertretern/innen der Mitgliedsvereine des KreisSportBundes HSK sowie den Mitgliedern des Kreis-Jugendausschusses. Der ordentliche Kreis-Jugendtag findet alle 2 Jahre i.d.R.

im I. Quartal und somit zeitlich vor der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes statt.

Die Vorsitzenden des Kreis-Jugendausschuss laden zum Kreis-Jugendtag nebst Tagesordnung in Textform (Schreiben oder Email) die Jugendorganisationen der Mitglieder **mindestens vier Wochen** vor dem Tagungsbeginn ein.

Ein außerordentlicher Kreis-Jugendtag muss auf Antrag aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Kreis-Jugendausschusses innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen stattfinden.

- (3) **Jeder in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Sportverein des KreisSportBundes HSK hat eine Stimme. Hat ein Mitglied nach § 7 der Satzung des KreisSportBundes HSK e.V. mehr als 250 Kinder und Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre alt sind (nach der letzten Auswertung der Jahreserhebung des Landessportbundes e.V.), so steht ihm für je weitere 250 Mitglieder eine weitere Stimme zu.**
- (4) Die Vertretung der Mitglieder sollen möglichst weibliche und männliche Vertreter im Verhältnis der weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen ihres Vereines (i.d.R. Jugendsprecher) entsenden. **Der Kreis-Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**
- (5) Jedes Mitglied des Kreis-Jugendausschusses ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl des Kreis-Jugendausschuss alle 2 Jahre“. Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Mitglieders zulässig.
- (6) Die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Sportvereine des KreisSportBundes HSK melden für den Kreis-Jugendtag ihre Vertreter spätestens bis zum Beginn des Kreis-Jugendtages an.
- (7) Aufgaben des Kreis-Jugendtages sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Kreis-Jugendausschusses,
 - Entlastung des Kreis-Jugendausschusses,
 - Wahl der Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses alle zwei Jahre,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Beschlussfassung über Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen,
 - Nachwahl von Mitgliedern des Kreis-Jugendausschusses.
- (8) Der Kreis-Jugendtag wird von den/dem Vorsitzenden geleitet. ((Anträge zum Kreis-Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des KreisSportBundes HSK e.V. und vom Kreis-Jugendausschuss gestellt werden. **Anträge sollten mindestens 5 Wochen vor dem Kreis-Jugendtag schriftlich in der Geschäftsstelle des KreisSportBundes HSK vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Über eine Annahme verspätet eingehender Anträge entscheidet der Kreis-Jugendtag.**

§ 6 DER KREIS-JUGENDAUSSCHUSS

(1) Dem Kreis-Jugendausschuss der Sportjugend HSK gehören an:

- a) bis zu 3 Vorsitzende als Leitungsteam
- b) bis zu 5 Beisitzer/ Beisitzerinnen
- c) bis zu zwei Jugendsprecher/ Jugendsprecherinnen des J-Teams der Sportjugend HSK (mit beratender Stimme)
- d) Der/ Die für die Sportjugend zuständige hauptberuflich tätige Mitarbeiter/ Mitarbeiterin nimmt an den Sitzungen des Kreis-Jugendausschusses beratend teil.
- e) Das für die Sportjugend zuständige Mitglied des KSB- Vorstands wird zu den Sitzungen des Kreis-Jugendausschusses eingeladen und kann an diesen beratend teilnehmen.

Die Vorsitzenden des Kreis-Jugendausschusses vertreten die Sportjugend im Vorstand des KreisSportBundes, wobei hiervon eine Person an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann.

- (2) Die Zusammensetzung des Kreis-Jugendausschusses soll gewährleisten, dass die Mitglieder dem weiblichen und dem männlichen Geschlecht angehören. Es ist wünschenswert, wenn die Hälfte der Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses bei Amtsantritt das Alter von 27 Jahre noch nicht vollendet hat.
- (3) In den Kreis-Jugendausschuss ist jede/r zum Kreis-Jugendtag der Sportjugend HSK anwesende Vereinsvertreter/in wählbar. Ist ein/e Vereinsvertreter/in nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich bei den Vorsitzenden anzuzeigen.
- (4) Der Kreis-Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mindestens zur Hälfte bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (5) Der Kreis-Jugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des KreisSportBundes HSK e.V. Der Kreis-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Sinne der in § 3, Absatz 2 und 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben, der Jugendordnung der Sportjugend NRW, der Sportjugend HSK und der Beschlüsse des Kreis-Jugendtages. Die Vorsitzenden vertreten die Zielsetzungen der Sportjugend HSK nach innen und nach außen in Abstimmung mit dem KreisSportBund HSK sowie der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes HSK.
- (6) Die Aufgabenverteilung aller Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses ist je nach Zusammensetzung zu entwickeln.
- (7) Die Sitzungen des Kreis-Jugendausschusses der Sportjugend HSK finden nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr statt.

- (8) Anträge an den Kreis-Jugendausschuss können von jedem(r) Jugendvertreter/in eines Mitgliedes des KSB HSK und den Mitgliedern des Kreis-Jugendausschusses gestellt werden.
- (9) Delegierte zur Vollversammlung der Sportjugend NRW werden durch den Kreis-Jugendausschuss benannt.
- (10) Das unter (1) erwähnte J-Team der Sportjugend HSK kann als dem Kreis-Jugendausschuss untergliedertes Gremium gegründet werden. Diesem J-Team gehören Jugendliche an, die den Kreis-Jugendausschuss bei Projekten und Veranstaltungen unterstützen. Das J-Team kann in eigenen Sitzungen inhaltlich arbeiten, es wird hierbei vom Kreis-Jugendausschuss und vom KSB-Vorstand unterstützt und beraten.

§ 7 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN BEIM JUGENDTAG

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird.
- (3) Wahlen sind auf Antrag schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten bzw. Bewerber/innen haben sich vor ihrer Wahl dem Kreis-Jugendtag vorzustellen. Die Bewerber/ Bewerberinnen zum Vorstand des Kreis-Jugendausschusses werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen **stimmberechtigten** Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- 4) Die Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für Ausschussmitglieder, die vorzeitig (z.B. aus persönlichen, beruflichen, gesundheitlichen Gründen) ausscheiden, können Ersatzpersonen vom Kreis-Jugendausschuss kommissarisch berufen werden. Bei der nächsten anstehenden Wahl können diese Personen, aber auch andere Personen für zu Wahl stehende Positionen kandidieren und gewählt werden.

§ 8 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom einem ordentlichen Kreis-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Kreis-

Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Jugendordnung und deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes HSK e.V. bestätigt worden sind.

Meschede, den 06.03.2014